

Entgeltordnung über die Herrichtung des Kaminzimmers für Trauungen im Museum Hameln

Gemäß §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Vertretung der Stadt Hameln in Ihrer Sitzung am 24.05.2022 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Das Kaminzimmer im Museum Hameln wird gegen Entgelt als Trauzimmer hergerichtet. Die Herrichtung umfasst die Bereitstellung der Räumlichkeit, die individuelle Gestaltung des Raumes nebst Auf- und Abbau von Sitzgelegenheiten, das Aus- und Einräumen nicht benötigter Gegenstände, die Bereitstellung von Gläsern, vorheriger Auf- und nachheriger Abbau von etwaiger durch das Brautpaar zur Verfügung gestellter Dekoration sowie Aufräum- und Reinigungsarbeiten. Die konkreten Details sowie etwaige weitere Sonderwünsche werden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadtverwaltung und dem Brautpaar geregelt.

§ 2

Höhe des Entgelts

Für die Herrichtung des Trauzimmers wird ein Entgelt in Höhe von 90,- € pro Trauung erhoben.

Sollte sich herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Stadt berechtigt, die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Stadt verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne der §§ 14 UStG, 31 UStDV zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den USt-Rechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen an die Stadt zu begleichen. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Hameln, den 24.05.2022


.....
Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister